

Gemarkung Breloh
 Flur 4
 Maßstab 1:1000
 Stand April 1974

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Munster, den 02.08.1995

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Munster, den 23.05.2002

Handwritten signature
 Stadtdirektor

Handwritten signature
 Bürgermeister
 Stadtdirektor

STADT MUNSTER

Bebauungsplan Nr. 52

"Bauerngehäge"

1. Änderungsplan

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Nds. Gemeindeordnung sowie des § 13 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 7 BauGB-Maßnahmengesetz hat der Rat der Stadt Munster diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Bauerngehäge" sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 22.07.1994

Handwritten signature
 Bürgermeister



Handwritten signature
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 19.07.1994 nach Prüfung der vorliegenden Stellungnahmen die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bauerngehäge" angenommen und gem. § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 22.07.1994



Handwritten signature
 Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bauerngehäge" ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden, eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde lt. Verfügung des Landkreises Soltau-Fallingb. (Az.:) vom nicht festgestellt.

Munster, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Munster ist den in der Verfügung vom aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. (Az.:)

Munster, den

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 30.07.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb., Nr. 7/94, bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bauerngehäge" ist damit am 30.07.1994 rechtsverbindlich geworden.

Munster, den 01.08.1994



Handwritten signature
 Stadtdirektor

Zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes
- Allgemeine Wohngebiete
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,3** Grundflächenzahl
- (0,5)** Geschosflächenzahl
- o** offene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
öffentliche Fußwege
- Straßenbegrenzungslinie
- Parkstreifen
- öffentliche Grünfläche "Spielplatz"

Erläuterungen

- Vorhandene Bebauung
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Zäune
- 54**
43 Flurstücksnummern
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

Je 200m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger, heimischer Laubbaum zu pflanzen (z.B. Erle, Birke, Stieleiche, Obstbaum).

Hinweis

Die textlichen Festsetzungen Nr. 1, 3 u. 4 des Bebauungsplanes "Bauerngehäge" gelten unverändert auch für diesen 1. Änderungsplan.

